

Papiermacher-BG



Auszubildende fertigen Einzugsimulator

Stora Enso Kabel stiftet Einzugsimulator

Von einer laufenden Maschine eingezogen zu werden, ist eine Gefahr, der sich Mitarbeiter während ihres Alltags aufgrund der Gewohnheit oft nicht mehr bewusst sind. Doch gerade dieses Bewusstsein und ein entsprechend vorausschauendes Verhalten sind wichtige Voraussetzungen für sicheres Arbeiten. Ein gutes Mittel, um die Einzuggefahr erlebbar zu machen – natürlich ohne den Mitarbeiter tatsächlich zu gefährden – ist ein Einzugsimulator.

Bereits im vergangenen Jahr hatte sich Stora Enso Kabel einen Einzugsimulator ausgeliehen, um alle Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter auf diese Gefahr aufmerksam zu machen. Das Gerät wurde von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellt, da bei der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, zu der der Hagener Papierhersteller gehört, keines vorhanden war. In dieser Situation entstand die Idee: Auszubildende der Stora Enso Kabel könnten selber einen Einzugsimulator bauen, der dann an die Papiermacher-Berufsgenossenschaft weitergeben wird. Aus dieser Idee wurde ein konkretes Projekt. Normen Höller und Nils Lange (beide Auszubildende zum Industriemechaniker)



Stolz präsentieren die drei Auszubildenden Normen Höller, Nils Lange und Kai Streubel (v.l.n.r.) Franz Hake von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft den Einzugsimulator.

Info Einzugsimulator:

An dieser Apparatur müssen die Probanden versuchen, einen Gummistreifen befestigt an einer Stange möglichst nahe an die Einzugstelle zu schieben. Hierbei kommt es dann in einem unvorhersehbaren Moment zum Einzug des Gummistreifens – ein rechtzeitiges Herausziehen aus der Einzugstelle ist unmöglich. Das Gerät steht ab dem 01.07. 2005 zur Ausleihe an Mitgliedsbetriebe der Papiermacher-Berufsgenossenschaft im Papierzentrum in Gernsbach zur Verfügung.

Anfragen richten Sie bitte an: Frau Dagmar Konermann,
Fon/Fax: 07224 6401 178/101, e-Mail: konermann.pm-bg@web.de.

sowie Kai Streubel (Auszubildender zum Elektroniker Betriebstechnik) erstellten mit Unterstützung ihrer Ausbilder einen Einzugsimulator, der nun an Dipl.-Ing. Franz Hake von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft übergeben werden konnte. „Wir freuen uns, dass nun auch wir unseren Mitgliedsunternehmen ein entsprechendes Gerät zur Verfügung stellen können. Damit kann wichtige Präventionsarbeit geleistet werden“, so Hake. HE

Unfall beim Reinigen einer Rohrleitung

Gefährlich hoher Druck – Flüssigkeitsstrahler

Die Einsatzpalette von Flüssigkeitsstrahlern – landläufig auch „Hochdruckreiniger“ genannt – ist groß. In der Papierindustrie werden sie beispielsweise zum Reinigen von Behältern, Rohrleitungen und vielen anderen Anlagen- oder Maschinenteilen eingesetzt.

Die wesentliche Gefährdung bei diesen Geräten stellt der Flüssigkeitsstrahl mit seiner hohen Schneidwirkung dar. Die mit hohem Druck austretende Flüssigkeit kann zu schweren Gewebeschäden bis hin zu tödlichen Verletzungen führen. Hände, Füße oder andere Körperteile dürfen deshalb nicht vor die unter Druck stehende Düse gebracht werden.

Insbesondere auch beim Reinigen von Rohren oder Wärmetauschern im eingebauten Zustand besteht hohes

Gefährdungspotential, das vom Reinigen mit „flexiblen Lanzen“ ausgeht. Dabei befindet sich die Spritzeinrichtung (Düse) direkt an der Spitze der Schlauchleitung.

Verlust der Sehkraft bei Rohrreinigungsarbeiten

Wie gefährlich der Umgang mit Hochdruckreinigern sein kann, musste im letzten Jahr auch ein Mitarbeiter der Stoffaufbereitung einer Papierfabrik am eigenen Leib schmerzlich erfahren.

Weil eine Rohrleitung im Bereich eines Eindickers verstopft war, musste sie gereinigt werden. Zwei Mitarbeiter führten die Reinigung mit Hilfe eines Hochdruckreinigers (100 bar, 92 l/min) durch. Um die „flexible Lanze“ besser einführen zu können, lösten sie zunächst den unteren Flansch der Rohrleitung. Ein Mitarbeiter führte den Schlauch mit direkt aufgeschraubter Düse in die Rohrleitung ein.

Er stand dabei auf einer Anlegeleiter – ein für diese Reinigungsarbeit nicht geeigneter Standplatz – und gab das Einschaltkommando an sei-

nen Kollegen weiter, der den einige Meter entfernt stehenden Flüssigkeitsstrahler bediente. Für den Mitarbeiter auf der Leiter völlig überraschend trat die Düse aus dem Rohr aus. Der unkontrolliert herumschlagende Schlauch mit der Düse am Schlauchende traf ihn an einem Auge. Das Auge wurde dabei so schwer geschädigt, dass der Mitarbeiter die Sehkraft dieses Auges verlor.

Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“

Nicht nur dieser, sondern auch andere Arbeitsunfälle machen die Gefährdungen bei Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern immer wieder deutlich. Der sichere Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern ist in einer Unfallverhütungsvorschrift – der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ (BGV D 15, bisherige VBG 87) in ihrer aktuellsten Fassung aus dem Jahre 1999 – geregelt.

Der Anwendungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift erstreckt sich auf das Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern, deren zulässiger Betriebsüber-



Nachgestellte Situation
Pfeil: Die zu reinigende Rohrleitung

druck 25 bar und mehr beträgt oder bei denen das Druckförderprodukt die Zahl 10.000 erreicht oder übersteigt. Die Unfallverhütungsvorschrift gilt bei der Anwendung von Gefahrstoffen oder bei Flüssigkeiten mit einer Betriebstemperatur von mehr als 50° C, unabhängig vom zulässigen Betriebsüberdruck und Druckförderprodukt.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Flüssigkeitsstrahler dürfen nur so eingesetzt und betrieben werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Deshalb ist dafür eine Betriebsanweisung aufzustellen, bekannt zu geben und an der Verwendungsstelle bereitzuhalten und zu beachten. Ihre Einhaltung ist also auch zu kontrollieren. Angaben über notwendige Inhalte der Betriebsanweisung enthalten neben der Benutzerinformation des Herstellers auch die Durchführungsanweisungen der oben genannten Unfallverhütungsvorschrift. Hilfeleistung zur Erstellung von Betriebsanweisungen gibt auch die CD-ROM No. III der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (siehe Papiermacher-BG 2/2005).

Die Betriebsanweisung dient als Grundlage zur Unterweisung. Nur zuvor unterwiesene Personen dürfen die Flüssigkeitsstrahler bedienen. Die Unterweisung bedarf einer schriftlichen Dokumentation. Außerdem sind Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten: Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht

eines Fachkundigen und nur wenn es die Berufsausbildung erfordert mit Hochdruckreinigungsgeräten arbeiten (Mindestalter 16 Jahre).

Spezielle Schutzmaßnahmen

Beim Reinigen von Rohren gehen die Unfälle – wie auch in unserem oben genannten Beispiel – auf den unbeabsichtigten, überraschenden Austritt der Düse aus dem Rohr und das daraus resultierende Schlagen des Schlauches sowie den unkontrollierten Flüssigkeitsstrahl zurück.

Als spezielle Schutzmaßnahme kommt der Einsatz „markierter“ Schlauchleitungen in Frage, d. h. Schläuche oder Lanzen zur Rohrreinigung besitzen am Schlauch oder der Lanze dauerhafte, sichtbare Markierungen, die den Austritt der Düse aus dem Rohr rechtzeitig erkennen lassen. Eine solche Markierung befindet sich dabei typischerweise mindestens 50 cm vor der Düse.

Zur Sicherstellung des unbeabsichtigten Austrittes aus dem Rohr stellt die Unfallverhütungsvorschrift jedoch noch weitergehende Anforderungen, wie z. B. mechanische Fangvorrichtungen, die die auftretenden Kräfte aufnehmen und sicherstellen, dass keine Gefährdungen durch den Wasserstrahl auftreten können.

Lösungen gesucht!

In diesem Zusammenhang sucht die Papiermacher-Berufsgenossenschaft Informationen zu praxisgerechten Lösungen. Wie unsere Recherchen



Flüssigkeitstrahler mit einem max. Betriebsdruck von 100 bar und einer Fördermenge von 92 l/min.

ergaben, ist die Forderung zur Verwendung einer mechanischen Fangvorrichtung, die den unbeabsichtigten Austritt des Düsenkopfes aus der zu reinigenden Rohrleitung sicherstellt, in der Papierindustrie nicht flächendeckend umgesetzt. Universell einsetzbare Fangvorrichtungen für alle möglichen Rohrdurchmesser und Arbeitssituationen sind uns derzeit nicht bekannt.

Wenn Sie eine gute Idee haben oder – noch besser – eine in der Praxis bewährte Lösung für dieses Problem kennen, informieren Sie uns. Alltagstaugliche Lösungen werden von uns veröffentlicht und mit einer kleinen Prämie belohnt. Informationen bitte an die Abteilung Prävention der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (Adresse siehe Impressum). *KB*



Anlässlich der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit dem Schwerpunktthema: „Sicher bauen“ stellten die Berufsgenossenschaften ihren neuen Film „Napo auf der Baustelle“ vor. Der Filmheld Napo zeigt, dass jeder auf der Baustelle mithelfen muss, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

zu verbessern. Der Film kommt ohne Sprache aus und eignet sich daher auch besonders zur Unterweisung von Beschäftigten mit geringen Sprachkenntnissen. Der Film ist zusammen mit vier weiteren Napo-Filmen: Best Sign Story „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“, Napos Abenteuer „Sicheres Verhalten am Arbeitsplatz“, Napo im Bereich der Gefahrensymbole „Kennzeichnung von Gefahrstoffen“ und Saubere Sache „Arbeiten in Reinigungsunternehmen“ auf DVD kostenlos erhältlich über den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: e-Mail: Info@HVBG.de, Bestellfax: 02241 231-1391. Unter www.hvbg.de/d/pages/service/bg_filme/index.html können die Filme auch heruntergeladen werden.

HE

Statistik aktuell

Eine Information
für unsere Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

Der **VOLLARBEITER-RICHTWERT** für das Jahr 2004 beträgt **1580 Stunden** und liegt damit deutlich über dem Vorjahreswert. Das Schaltjahr, auf Wochenende fallende Feiertage sowie weniger Krankheitstage ergaben etwa sechs Arbeitstage mehr für 2004. Dieser Wert gilt für die gesamte deutsche Industrie und gibt die Anzahl der im Mittel von einem Vollbeschäftigten im vergangenen Jahr geleisteten Arbeitsstunden an. SE

■ Änderung beim Beitragsausgleichsverfahren

Die Papiermacher-Berufsgenossenschaft (PMBG) erinnert noch einmal daran (siehe „Papiermacher-BG“ 2/2004), dass in das Beitragsausgleichsverfahren für das Jahr 2004 erstmalig die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle eingerechnet werden. Der Beitragsbescheid 2004 geht im Mai 2005 allen Mitgliedsunternehmen zu.

Auch wenn diese Unfälle nur zu Arbeitsunfähigkeiten von maximal drei Tagen führen, verursachen sie Kosten (z. B. Behandlungs- und Fahrtkosten) in beträchtlichem Umfang.

Die von der Selbstverwaltung beschlossene Satzungsänderung soll den Präventionsgedanken auch bei den so genannten „Bagatellunfällen“ zukünftig stärker in den Vordergrund rücken.

Weitere Informationen zum Thema „Beiträge“ erhalten Sie bei der Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag (Fon: 0 61 31 / 7 85-364 / -365) und im Internet. Unter www.pmbg.de ist in der Rubrik: „Die PMBG – Mitgliedschaft/Beiträge“ alles Wissenswerte nachzulesen.

MaB

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983
ISSN 1611-2393

